
Flächennutzungsplanänderung Nr. 57
Stadt Neustadt a. Rbge.
"Solarpark Heidfeld“ Stadtteil Niedernstöcken

Begründung
zum Vorentwurf

Erstellt im Auftrag der
dean Solar Energy GmbH

Kassel, 11.05.2026

Auftraggeber: dean Solar Energy GmbH
Alte Feldmühle 10
31535 Neustadt a. Rbge.

Auftragnehmer: BÖF-naturkultur GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Anke Seibert-Schmidt

Bearbeitung: Anke Seibert-Schmidt
Elisa Matthes
Stefan Brinkmann (Karten)

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG, ANLASS DER PLANUNG	1
2	VERFAHREN	1
3	PLANUNGSGEBIET	1
3.1	LAGE UND RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	1
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	3
4.1	ERLÄUTERUNG DER AKTUELLEN RECHTLICHEN UND POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN	3
4.2	SUEDLINK IN NIEDERSACHSEN	3
4.3	LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP)	4
4.4	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
4.5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.6	LANDSCHAFTSPLAN	8
4.7	SCHUTZGEBIETE	10
4.8	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	11
5	AKTUELLE SITUATION, BESTAND	12
5.1.1	Biotoptypen	12
5.1.2	Fauna	14
5.1.3	Geologie und Boden	14
5.1.4	Wasser	14
5.1.5	Klima	15
5.1.6	Landschaftsbild	16
5.1.7	Mensch / Kultur und Sachgüter	16
5.2	ERSCHLIEßUNG	17
6	VORHABEN	18
6.1	PV-FREIFLÄCHENANLAGE	18
6.2	LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER FLÄCHE ALS HÜHNER- AUSLAUF	18
6.3	ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	19
7	LITERATUR UND QUELLEN	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3-1: Lage des Änderungsbereichs (SO) im Geoportal Niedersachsen, die rote unterbrochene Linie zeigt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (LGLN 2026, ergänzt)	2
Abb. 4-1: SuedLink-Trasse (rot markiert) zwischen Niedernstöcken (Osten) und Änderungsbereich (Westen) (GOOGLE EARTH PRO 2026, ergänzt)	4
Abb. 4-2: Auszug aus dem RROP 2016 (REGION HANNOVER 2016, ergänzt)	6
Abb. 4-3: Auszug aus dem FIS-RO Portal Niedersachsen (NMELV O. J., ergänzt)	8
Abb. 4-4: Beiplan Nr. 7 Extensivierungseignung/Biotopentwicklungspotenzial (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)	9
Abb. 4-5: Beiplan Nr. 9 Maßnahmen- und Festsetzungskarte (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)	10
Abb. 4-6: Ausschnitt aus dem Viewer Umweltkarten Niedersachsen (NMUEK O. J., ergänzt)	11
Abb. 4-7: Lage der fünf WEA, siehe S. 8 der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2011, ergänzt), mit roter unterbrochener Linie ist der Änderungsbereich dargestellt	12
Abb. 5-1: Blick von Norden auf die Freifläche des Hühnerhofs, rechts im Bild das Stallgebäude, links zwei parallele dicht gepflanzte Baumreihen	13
Abb. 5-2: Blick auf die Ostseite des Stallgebäudes	13
Abb. 5-3: Gehölzstrukturen (hellgrün), die die Blickbeziehung zwischen Niedernstöcken im Osten und dem Änderungsbereich (orange) abschirmen; dazwischen SuedLink Trasse (rot)	16
Abb. 5-4: Südöstlich verlaufende Wander- und Radwege (LHR, K und R7) (OSM 2026, ergänzt)	17
Abb. 6-1: Ziel der Flächennutzungsplanänderung: Ausweisung einer "Sonderbaufläche Zweckbindung Agri-PV" gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB	19

1 VORBEMERKUNG, ANLASS DER PLANUNG

Zweck der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer aufgeständerten Agrar-Photovoltaik Freiflächenanlage als Ergänzung der Hühnerauslauffläche eines Hühnerhofs in Niedernstöcken, einem Stadtteil der Stadt Neustadt am Rübenberge in Niedersachsen.

Die Flächen werden bereits seit dem Jahr 2012 als Auslauffläche des Hühnerhofs genutzt. Gemeinsam mit dem Eigentümer der Hühnerfarm möchte die dean Solar Energy GmbH auf den Flächen zusätzlich eine PV-Freiflächenanlage errichten. Der Betreiber der Hühnerfarm erwartet neben den wirtschaftlichen Gewinnen auch Vorteile für die Hühnerhaltung, wie Schutz vor Greifvögeln, bessere Ausnutzung der Fläche durch den Schutz, und Schattenspende bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Da dieser nicht den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans entspricht, aber nach dem Baugesetzbuch aus diesem zu entwickeln ist, muss der Flächennutzungsplan für den betroffenen Bereich geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 8 (3) BauGB.

2 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im normalen zweistufigen Regelverfahren mit Erstellung eines Umweltberichts.

3 PLANUNGSGEBIET

3.1 LAGE UND RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH

Die Stadt Neustadt am Rübenberge liegt in der niedersächsischen Region Hannover und umfasst insgesamt 34 Stadtteile, darunter der nordwestlich der Kernstadt gelegene Stadtteil Niedernstöcken.

Der Änderungsbereich liegt auf landwirtschaftlichen Flächen, die nördlich und südlich durch Erschließungsstraßen sowie östlich und westlich durch angrenzende Grün- und Ackerflächen begrenzt sind. Im Süden grenzt eine Waldfläche an den Änderungsbereich, die sich nach Süden bis zum dortigen Feldweg erstreckt. Gemäß RROP 2016 ist durch bauliche Anlagen ein Abstand von 100,00 m zu Waldflächen einzuhalten. Da durch den vorliegenden Bebauungsplan jedoch keine Gebäude, sondern die Errichtung einer Fotovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden soll, wird ein Abstand von 35 m angesetzt. Eine Beeinträchtigung des

Waldes und Waldrandes ist nicht ersichtlich. Der Abstand sollte auch mit Blick auf eine mögliche Brand- und Verkehrsgefahr, ausreichend sein.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1, Teilstücke der Flurstücke 78 und 81/1 mit einer Fläche von insgesamt rund 6 ha.

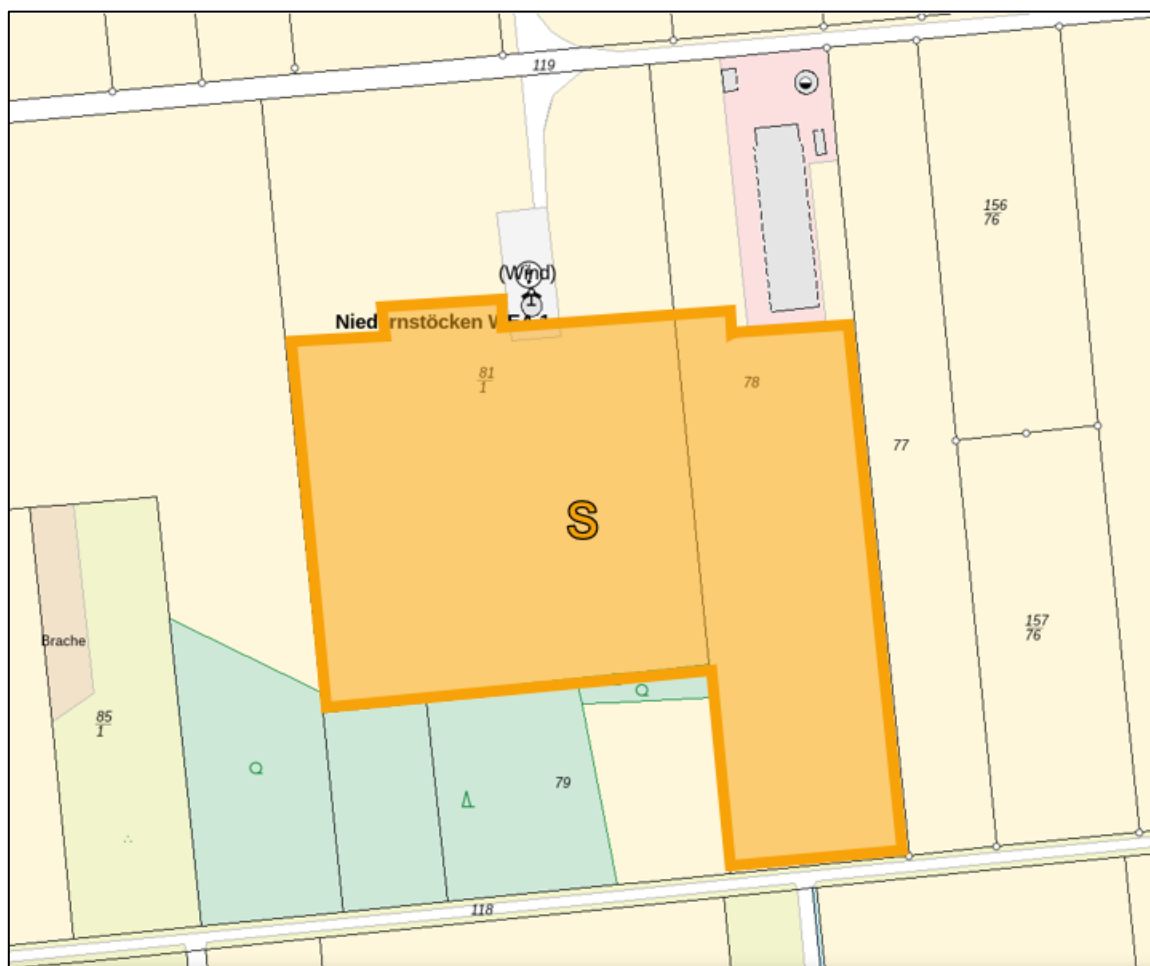


Abb. 3-1: Lage des Änderungsbereichs (SO) im Geoportal Niedersachsen, die rote unterbrochene Linie zeigt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (LGLN 2026, ergänzt)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

4.1 ERLÄUTERUNG DER AKTUELLEN RECHTLICHEN UND POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die Anhebung des Erneuerbare-Energien-Ziels für das Jahr 2030 und die angestrebte Treibhausgasneutralität für das Jahr 2035 sind mit steileren Ausbaupfaden bei der Wind- und Solarenergie verbunden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, sind rechtliche Implikationen abzuleiten. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen. Laut der Gesetzesbegründung soll sie insbesondere bei der Windenergie an Land greifen. Dies kann jedoch sinngemäß ebenso auf die Solarenergie übertragen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird darüber hinaus dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprochen, nach welchem Bauleitpläne auch den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern sollen.

Der Rat der Stadt Neustadt hat bereits am 03.02.2022 die Beschlussvorlage 2021/313 („Klimaschutzziele schneller erreichen – Neustadt bereits bis 2035 klimaneutral“) beschlossen.

4.2 SUEDLINK IN NIEDERSACHSEN

Der SuedLink-Abschnitt B2 führt von der Grenze Heidekreis / Region Hannover bis zur Grenze Region Hannover / Landkreis Hildesheim und führt u.a. durch Neustadt am Rübenberge, Garbsen und Seelze. In Neustadt a. Rbge. werden die Ortschaften Stöckendrebber, Mandelsloh, Basse, Otternhagen, Welze, Averhoy und Bordenau durch den Trassenabschnitt Baulos 7 berührt. (TENNET O.J.) Der Abstand zum Änderungsbereich beträgt 200 m.



**Abb. 4-1: SuedLink-Trasse (rot markiert) zwischen Niedernstöcken (Osten) und Änderungsbe-
reich (Westen) (GOOGLE EARTH PRO 2026, ergänzt)**

4.3 LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist der verbindliche Raumordnungsplan für das Bundesland Niedersachsen. Es legt die strategischen Leitlinien und Ziele für die räumliche Entwicklung fest und dient als Grundlage für die Landes- und Regionalplanung sowie für kommunale Planungen.

Die aktuelle Fassung des LROP wurde ursprünglich 2017 erlassen und im Jahr 2022 in Teilen geändert. Diese Änderungen wurden durch eine Verordnung vom 7. September 2022 rechtskräftig gemacht, um aktuelle Entwicklungen und Anforderungen in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)** soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben werden (LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1). Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen zwar weiterhin nicht für raumbedeutsame FFPV-Anlagen in Anspruch genommen werden, jedoch sollen abweichend davon raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden können. Nach Begriffsbestimmungen des neuen § 2 Abs. 5 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) sind Agrar-Photovoltaikanlagen ebenfalls Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist (§ 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG; seit Ende 2023).

4.4 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)

In der Region Hannover wird die angestrebte räumliche Entwicklung durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auf Regional-Ebene konkretisiert. Es werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

"Das RROP bildet den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung (Bauleitplanung) der regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie für raumbezogene Fachplanungen (Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung etc.)."

Der geplante Vorhabenstandort liegt in Gänze in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02. Nach dem RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik-Anlagen solche Gebiete (hier: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) nicht in Anspruch genommen werden (siehe oben).

Da nur die geramnten Pfosten und die notwendigen Gebäude für technische Infrastruktur nicht mehr für den Hühnerauslauf zur Verfügung stehen, können über 85% der Fläche weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Zwar erlaubt die Höhe von ca. 1,50 m über Gelände keine Bewirtschaftung mit Traktoren, die ist jedoch für eine Hühnerfarm mit und ohne PV-Anlagen nicht notwendig.

Die Region Hannover (Team Regionalplanung) hat in einer ersten raumordnerischen Einschätzung dem Vorhabenträger gegenüber bestätigt, dass das Projekt als nicht raumbedeutsam beurteilt werden könnte und somit planungsrechtlich zulässig wäre. Begründet wird dies in erster Linie mit dem dortigen Windpark, dessen Flächen sich mit der Hühnerfarm überschneiden. "Ausgehend davon, dass vor allem direkte und indirekte, nicht lokal begrenzte Veränderungen der relevanten räumlichen Strukturen und Funktionen im Bereich des Vorhabenstandortes oder Ansätze für eine Zersiedlung der Landschaft hinsichtlich der Raumbeeinflussung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG prägend sind, wäre ein FFPV-Vorhaben am geplanten Standort voraussichtlich ebenfalls als nicht raumbedeutsam zu bewerten." (aus der Stellungnahme des Team Regionalplanung, Region Hannover vom 06.05.2025)

Auch die Größe der Anlage von nur 4,9 ha und ihre Einfügung in eine vorhandene Hühnerfarm werden als Kriterien für eine Einordnung als nicht raumbedeutsam genannt.



Abb. 4-2: Auszug aus dem RROP 2016 (REGION HANNOVER 2016, ergänzt)

Des Weiteren werden im RROP folgende Grundsätze der Raumordnung für die Landwirtschaft genannt:

"3.2.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen der Region Hannover als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben, insbesondere durch die Lage im Verdichtungsraum, sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten, gesichert und entwickelt werden.

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilspezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen entsprechend der teilspezifischen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale in der Region Hannover in die Regionalentwicklung eingebunden und mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms verzahnt werden.

Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung sowie der regionalen Strukturförderung dazu beitragen,

- die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen zu lösen und einen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen herbeizuführen,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen sowie eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung in den ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch strukturgebende oder ökologisch wertvolle Elemente aufzuwerten,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die Leistungen für die Funktionen des Naturhaushaltes, die Belange der Landschaftspflege, die Belange des Klimaschutzes sowie der Forstwirtschaft erbringen, zu unterstützen und in Einklang zu bringen." (REGION HANNOVER: RROP 2016)
- Bodenpunkte unter 50

Den oben beschriebenen Grundsätzen entspricht die vorgesehene Planung dahingehend, dass sie gerade die landwirtschaftliche Nutzung mit der Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energie verbindet, indem diese Nutzungen auf der Fläche gemeinsam stattfinden. Neben der wirtschaftlichen Stabilisierung seines landwirtschaftlichen Betriebs verspricht sich der Betreiber der Hühnerfarm durch die Installation der Freiflächenanlage auch Vorteile für die Tierhaltung. Der Hühnerhaltung kommt die Aufstellung der Solarmodule entgegen, da die Tiere bestrebt sind, sich auch im Freiraum im Schutz von Überdachungen/Überschirmungen zu bewegen, um sicher vor Angriffen durch Greifvögel zu sein. So wird die Nutzung der gesamten Fläche gefördert, deren Randbereiche ohne Überdachungen oder überschirmenden Bewuchs nicht oder wenig genutzt werden. Darüber hinaus bieten die Photovoltaikmodule Schutz vor Wind und Niederschlag sowie starker Sonneneinstrahlung im Sommer.

4.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft (hellgrün) dar. Nördlich liegt eine Sonderbaufläche Wind (orange). Außerdem sind in der näheren Umgebung Waldflächen (dunkelgrün) sowie westlich das Landschaftsschutzgebiet "Osterheide - Welzer Grund" dargestellt.

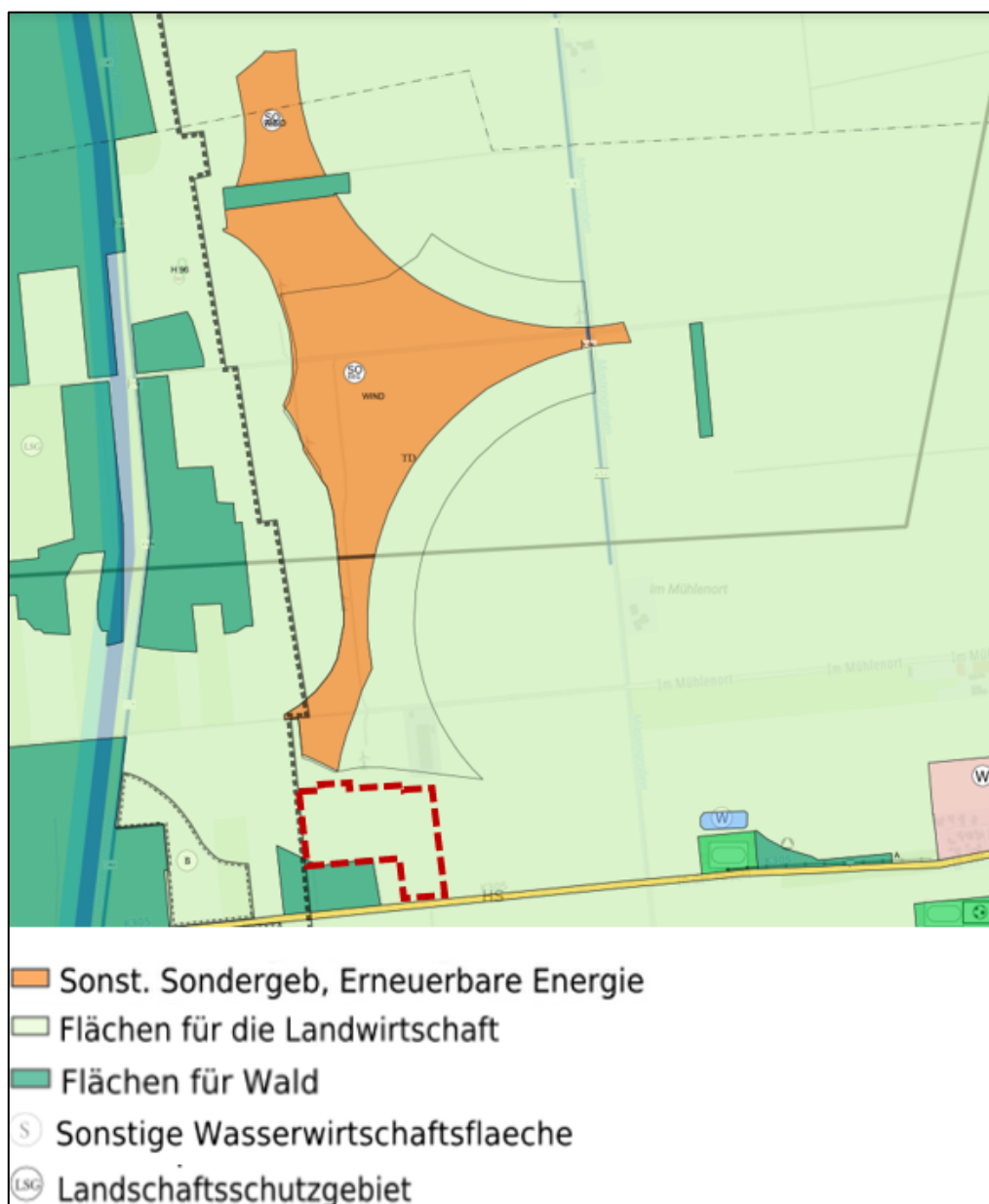


Abb. 4-3: Auszug aus dem FIS-RO Portal Niedersachsen (NMELV o. J., ergänzt)

4.6 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. aus dem Jahr 2007 besteht aus elf Beiplänen, unter anderem mit Aussagen zu Maßnahmen und Festsetzungen, zur Extensivierungseignung sowie zum Biotopentwicklungspotenzial.

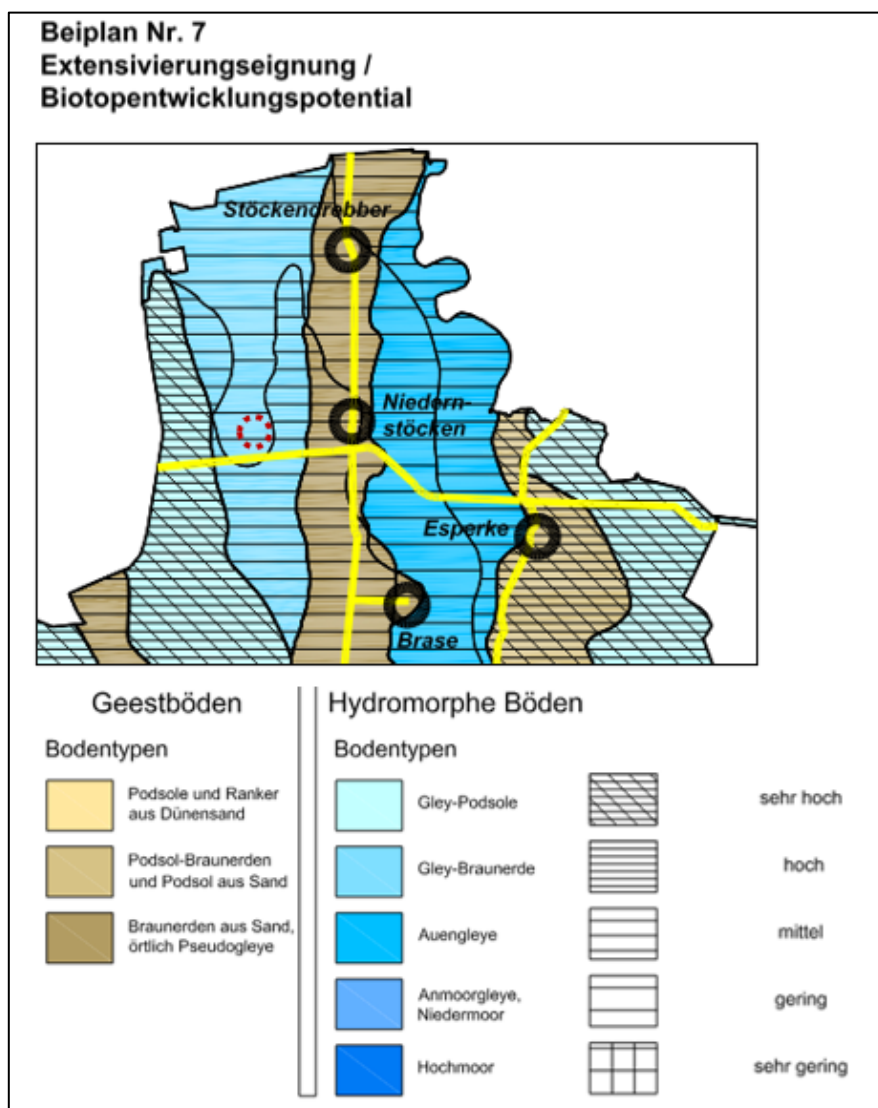


Abb. 4-4: Beiplan Nr. 7 Extensivierungseignung/Biotopentwicklungspotenzial (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)

Der Beiplan Nr. 7 zeigt, dass der rot markierte Änderungsbereich dem Bodentyp Gley-Braunerde zugeordnet wird und über ein geringes Biotopentwicklungspotenzial verfügt.

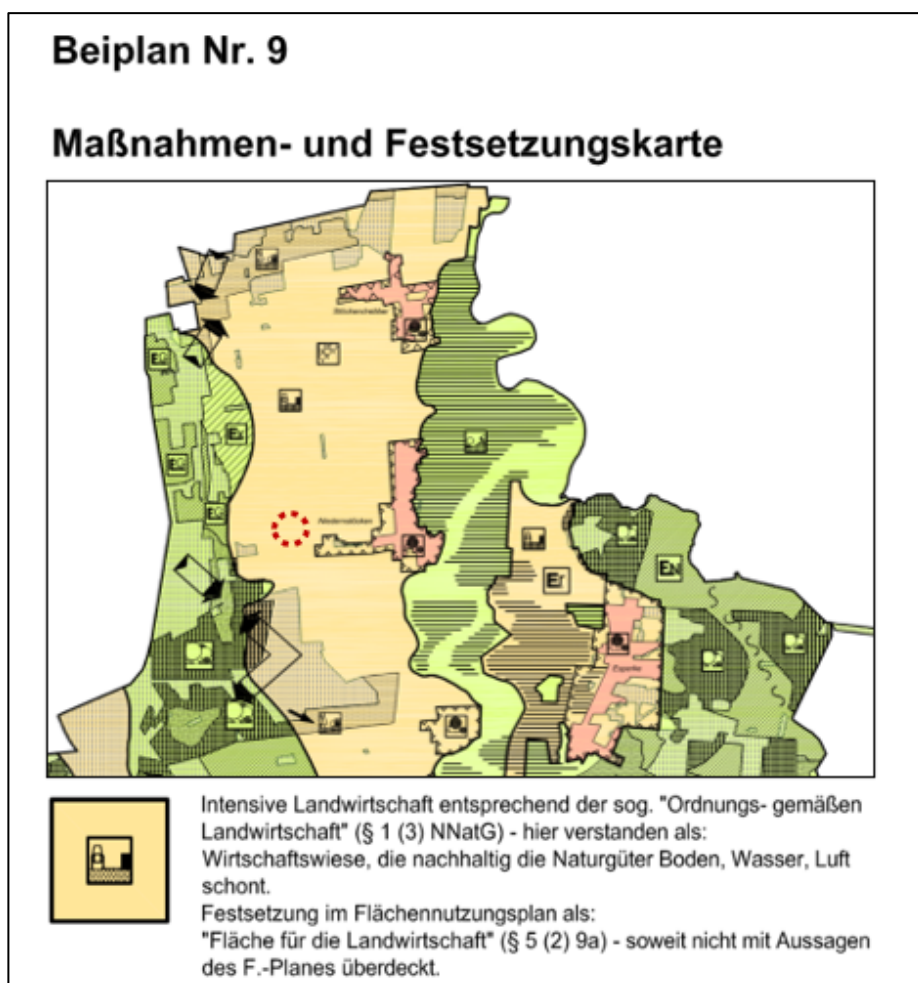


Abb. 4-5: Beiplan Nr. 9 Maßnahmen- und Festsetzungskarte (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)

Der Beiplan Nr. 9 zeigt, dass der Änderungsbereich sowie weite Teile der umgebenden Flächen der intensiven Landwirtschaft dienen. Gemäß des Beiplans Nr. 11 Landschaftsbild und Erholungseignung, liegt der Änderungsbereich aufgrund der beschriebenen, großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung in einem landschaftlich unattraktiven Bereich.

4.7 SCHUTZGEBIETE

Etwa 100 m westlich des Änderungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG H 00008 "Osterheide – Welzer Grund" (gelb markiert, Zuständigkeit Region Hannover) und direkt westlich daran angrenzend das LSG NI 00059 "Osterheide – Welzer Grund" (hellgrün markiert, Zuständigkeit Landkreis Nienburg (Weser)).

In einer Entfernung von etwa 1,6 km östlich des Änderungsbereichs befinden sich das FFH-Gebiet 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (braun schraffiert) und das LSG H 00054 "Untere Leine" (hellgrün)

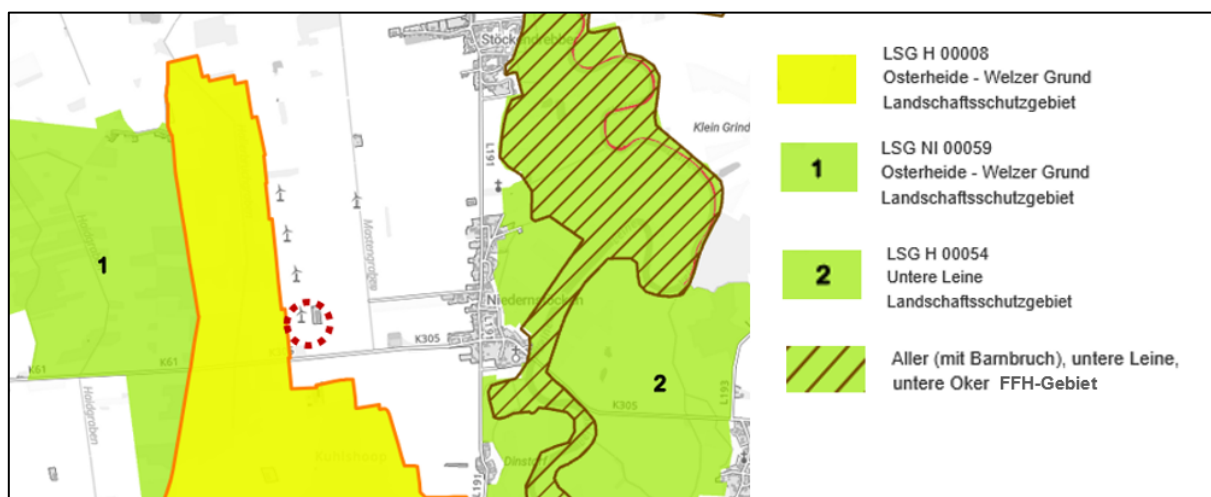


Abb. 4-6: Ausschnitt aus dem Viewer Umweltkarten Niedersachsen (NMUEK o. J., ergänzt)

4.8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich die erste Windenergieanlage (WEA), des Windpark Niedernstöcken, der seit 2013 mit insgesamt fünf Anlagen in Betrieb ist. Dieser erstreckt sich nördlich des Änderungsbereichs, auf einer Länge von ca. 1,2 km. Bei den genannten WEA handelt es sich um den Typ E-101 FT des Herstellers ENERCON. Die Gesamthöhe beträgt 186 m, die Nabenhöhe liegt bei ca. 135 m. (WINDRAT 2023, NMUEK o. J.A)

Die Abbildung zeigt die Anordnung der WEA im Windpark Niedernstöcken nördlich des rot markierten Änderungsbereichs. (STADT NEUSTADT A. RBGE. 2011)

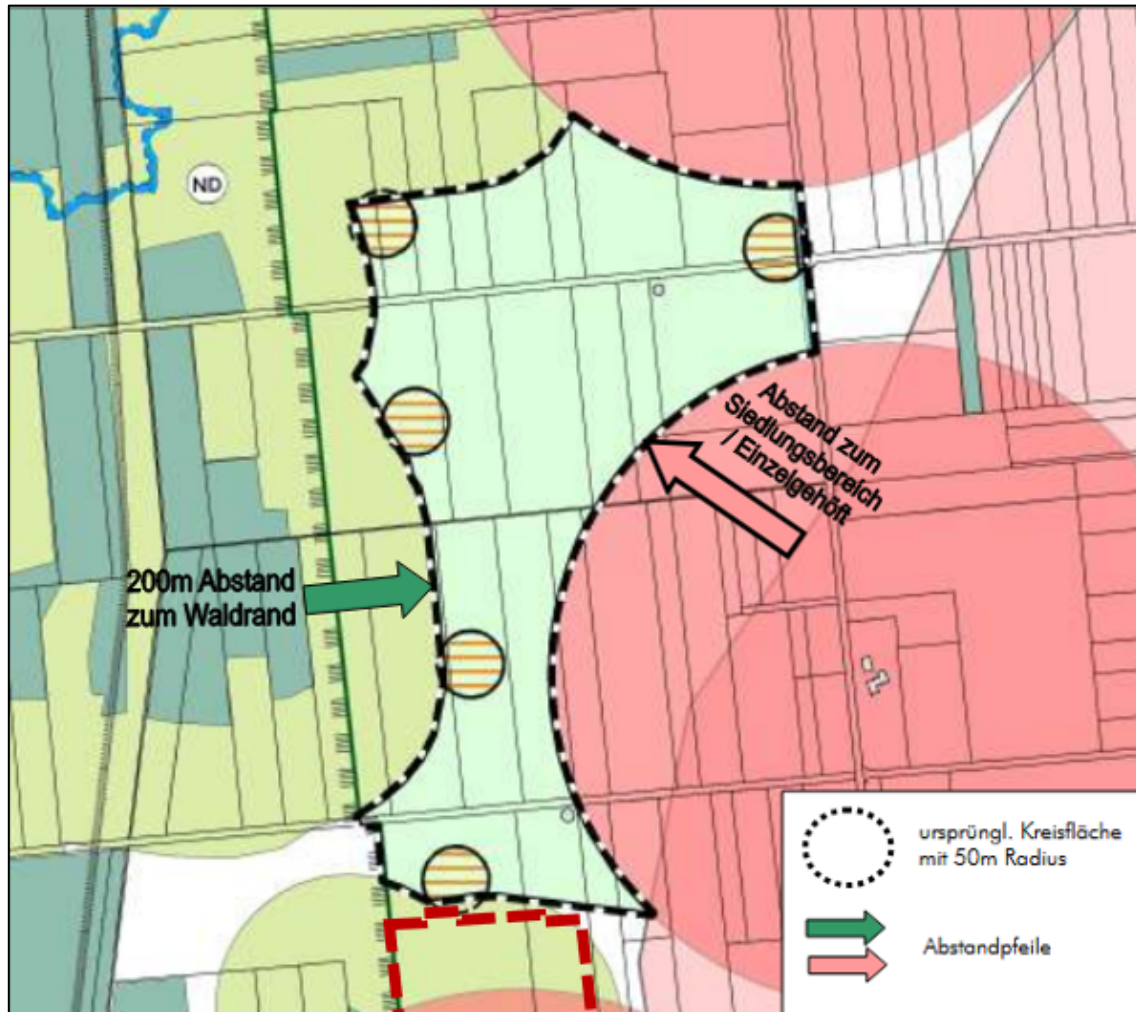


Abb. 4-7: Lage der fünf WEA, siehe S. 8 der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2011, ergänzt), mit roter unterbrochener Linie ist der Änderungsbereich dargestellt

5 AKTUELLE SITUATION, BESTAND

5.1.1 Biotoptypen

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs ist als intensiv genutzte Weide, grasdominiert einzustufen. Bei den Flächen, die besonders intensiv von den Hühnern genutzt werden, ist keine Vegetation mehr vorhanden, sondern nur noch Rohboden. Je näher die Flächen am Stallgebäude liegen, desto intensiver ist die Nutzung durch die Hühner. Zu den weiter entfernten Flächen hin nimmt die Intensität ab und die Vegetation wird dichter.



Abb. 5-1: Blick von Norden auf die Freifläche des Hühnerhofs, rechts im Bild das Stallgebäude, links zwei parallele dicht gepflanzte Baumreihen

Westlich des Stallgebäudes befinden sich zwei dichte Baumreihen, die den Tieren Schutz bieten und so eine ausgedehntere Nutzung der Fläche fördern sollen. Eine ähnliche Anpflanzung, die auch zur Eingrünung dient, findet sich auch auf der Ost-Seite des Stallgebäudes.



Abb. 5-2: Blick auf die Ostseite des Stallgebäudes

Vereinzelt finden sich in den Randbereichen größere Sträucher und Bäume. Entlang der Wege hat sich ruderales Grünland/Grünlandbrache als ausdauernde Ruderalflur frischer Standorte u.a. mit Brombeere ausgebildet.

5.1.2 Fauna

Bisher erfolgten keine faunistischen Untersuchungen; witterungsbedingt können diese erst ab Frühjahr 2026 durchgeführt werden. Jedoch ist nicht von Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen, da die Nutzung der Flächen als Hühnerauslauf und der Betrieb der Windenergieanlage die Besiedelung durch andere Tiere verhindern.

5.1.3 Geologie und Boden

Die Beschreibung des Bodens und seiner Potenziale zur Erfüllung der Bodenfunktionen erfolgt im Umweltbericht auf der Grundlage der Auswertung der Informationen des Landschaftsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stand 2007) und dem niedersächsischen Bodeninformationssystem (NBIS) sowie ergänzenden Internetrecherchen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, der von der Bodenklasse IS4AI abgeleitet wurde, als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als mittel/durchschnittlich einzustufen ist.

Eine detailliertere Beschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

5.1.4 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.

In < 500 m westlicher Richtung befindet sich der Hallenbruchgraben (landesweit bedeutsames Gewässer) sowie ebenfalls in < 500 m östlicher Richtung der Mastengraben (ohne Bedeutung). (NMUEK o.J. B)

Grundwasser

Die Informationen und Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen über die hydrogeologischen Gegebenheiten zeigen, dass der Änderungsbereich außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten liegt.

5.1.5 Klima

In den Planwerken und Umweltkarten werden keine Aussagen zur klimatischen Relevanz des Änderungsbereichs getroffen.

Folgende Klimadaten sind den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD 2023, 2023A) zu entnehmen und beziehen sich auf den langjährigen Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2020.

Die mittleren Temperaturen der Referenzjahre 1991 bis 2020 betrugen für ein Jahr im Mittel 10°C, im Juli 18,7°C und im Januar 2,1°C (Messstation Hannover-Langenhagen).

Die mittleren Niederschläge der Referenzjahre 1991 bis 2020 betrugen für ein Jahr im Mittel 689 mm (Messstation Neustadt a. Rbge.-Dudensen).

Für die Bewertung der Funktion einer Fläche für das Kleinklima ist von wesentlicher Bedeutung, ob sie in der Lage ist Kaltluft zu produzieren oder deren Abfluss zu begünstigen.

Nach MOSIMANN et al. (1999) kann für die mittlere relative Kaltluftproduktivität eine vereinfachte Rangfolge gegeben werden:

- Wiesen und Weiden: hoch – sehr hoch
- Acker- und Gartenbauflächen: mittel – sehr hoch
- Wald: mittel – hoch
- Wasserflächen: keine Kaltluftproduktion

Kaltluftentstehungsgebiete sind in der Regel besonders im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden. Die Fläche ist daher als Kaltluftentstehungsgebiet zu bewerten. In der Relation zu den ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung handelt es sich jedoch um einen zu vernachlässigenden Flächenanteil im Hinblick auf das Schutzgut Klima. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass, da die Überstellung der Flächen mit PV-Modulen keine umfangreiche Versiegelung erfordert, die Funktion der Fläche nicht vollständig verlorengeht.

Das Ertragspotenzial, das durch die Sonneneinstrahlung am Standort zu erwarten ist, wird durch den Vorhabenträger wie folgt beschrieben:

Die derzeitige Planung sieht die Installation von 13.867 Photovoltaikmodulen mit einer jeweiligen Leistung von 585 Wattpeak (Wp) vor, rund 8 MW. Die jährliche Stromproduktion liegt bei voraussichtlich 7,3 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, was dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von ca. 2.000 Vier-Personen-Haushalten entspricht. Darüber hinaus soll ein Batteriespeichersystem errichtet werden, um zumindest teilweise den Strom aufzunehmen und zu Zeiten abzugeben, in denen der Stromverbrauch am höchsten ist.

Die überschlägige CO₂-Ersparnis der Anlage, die auf der angenommenen Leistung von 7,3 Mio. kWh basiert, liegt bei rund 4.088 t CO₂ pro Jahr. (IBC SOLAR 2026)

5.1.6 Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt ca. 1 km westlich von der nächstliegenden Wohnbebauung in Niedernstöcken (Twachtgasse) entfernt. Durch die Gehölzstrukturen entlang der Feldwege und um das Fußballgelände zwischen dem Änderungsbereich und der Ortslage von Niedernstöcken ist eine Sichtbarkeit der Fläche stark eingeschränkt.

Stark prägend ist der Windpark mit 5 Anlagen, dessen südlichste Anlage zwischen den Auslauflächen der Hühner steht und der sich von dort aus weiter nach Norden erstreckt.



Abb. 5-3: Gehölzstrukturen (hellgrün), die die Blickbeziehung zwischen Niedernstöcken im Osten und dem Änderungsbereich (orange) abschirmen; dazwischen SuedLink Trasse (rot)

5.1.7 Mensch / Kultur und Sachgüter

Der Änderungsbereich gehört zum Kulturlandschaftsraum "K26 Zentralniedersächsischer Geestrand", der sich nördlich von Hannover erstreckt und westlich durch die Weser sowie östlich durch die Stadt Braunschweig begrenzt ist. Die überwiegend ebene Kulturlandschaft bildet den "Grenzsaum der niedersächsischen Geestgebiete zu den südlich anschließenden, deutlich ertragreicheren Lössbörden". Zu den typischen Elementen der Kulturlandschaft gehören u.a. Eichen- und Birkenreihen, Hecken und Wallhecken, kleine Heideflächen, naturnahe Hochmoore, Hude- oder Niederwälder, Sand-, Lehm- und Mergelkuhlen sowie Obstwiesen. (NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND E. V. 2020)

In östlicher Richtung verlaufen der "Leine-Heide-Radweg", der gleichzeitig zur Kulturroute Hannover gehört, sowie ein Streckenabschnitt des Jakobswegs. (OSM 2026)

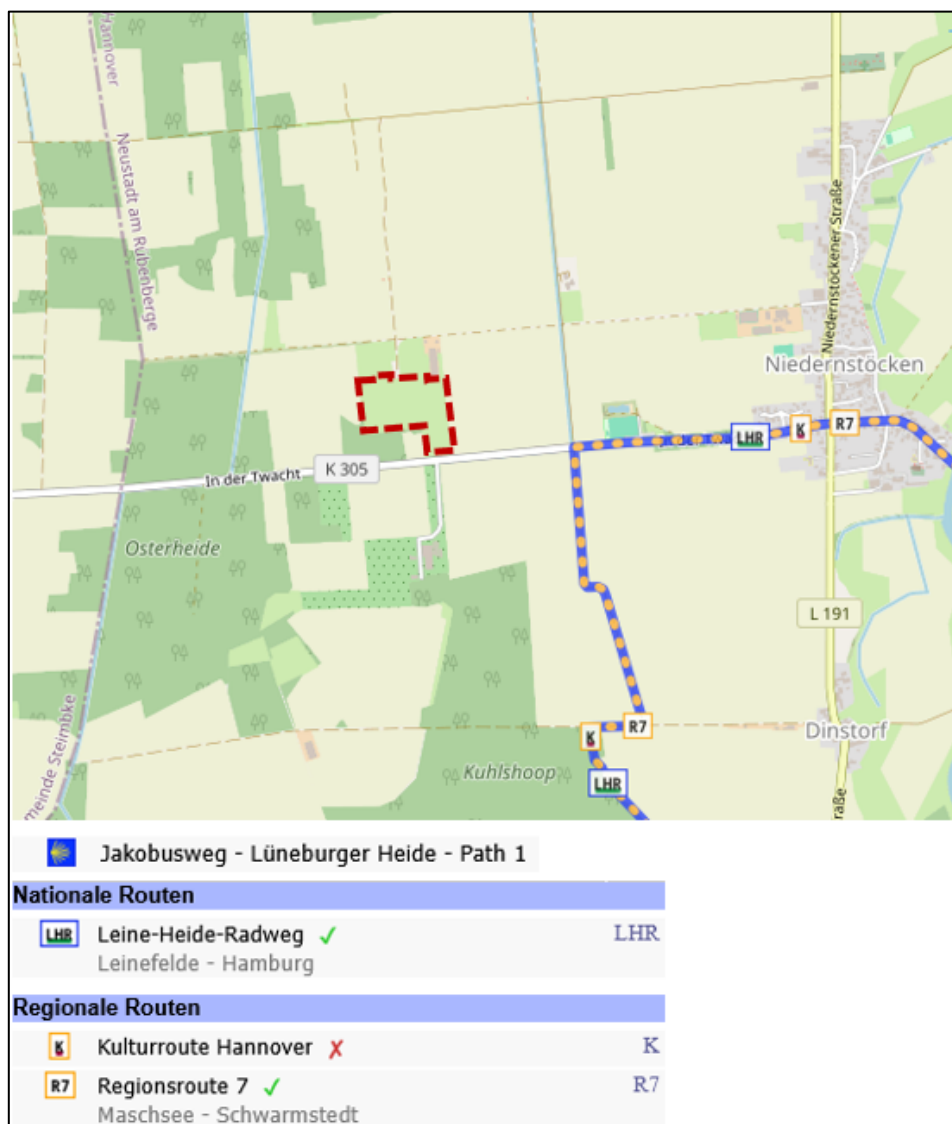


Abb. 5-4: Südöstlich verlaufende Wander- und Radwege (LHR, K und R7) (OSM 2026, ergänzt)

5.2 ERSCHLIEßUNG

Eine verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist im Norden über die Straße "Im Mühlenort" / "Heidfeld" gegeben.

6 VORHABEN

6.1 PV-FREIFLÄCHENANLAGE

Die derzeitige Planung sieht die Installation von 13.867 Photovoltaikmodulen mit einer jeweiligen Leistung von 585 Wattpeak (Wp) vor, rund 8 MW. Die jährliche Stromproduktion liegt bei voraussichtlich 7,3 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, was dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von ca. 2.000 Vier-Personen-Haushalten entspricht. Darüber hinaus soll ein Batteriespeicher errichtet werden, um zumindest teilweise den Strom aufzunehmen und zu Zeiten abzugeben, in denen der Stromverbrauch am höchsten ist.

6.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER FLÄCHE ALS HÜHNER-AUSLAUF

Die betroffenen Flächen werden bereits seit Jahren als Auslauffläche für die Hühnerfarm genutzt. Die Freiflächenanlage dient nicht nur dazu, den Betrieb der Hühnerfarm langfristig wirtschaftlich zu stabilisieren, sondern kann als Greifvogelschutz und Schattenspender auch die Flächennutzung für die Tiere verbessern. Durch das Projekt wird die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt, sondern sogar verbessert.

Die Terrainpflege nach Inbetriebnahme der Anlage wird sich in keiner Weise von der jetzigen Pflege unterscheiden. Die Fläche wird auch zukünftig regelmäßig gemäht werden, um einen freien Auslauf der Legehennen gewährleisten zu können.

6.3 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Ziel der 57. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer "Sonderbaufläche Agri-PV" gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB sowie § 11 (2) BauNVO.

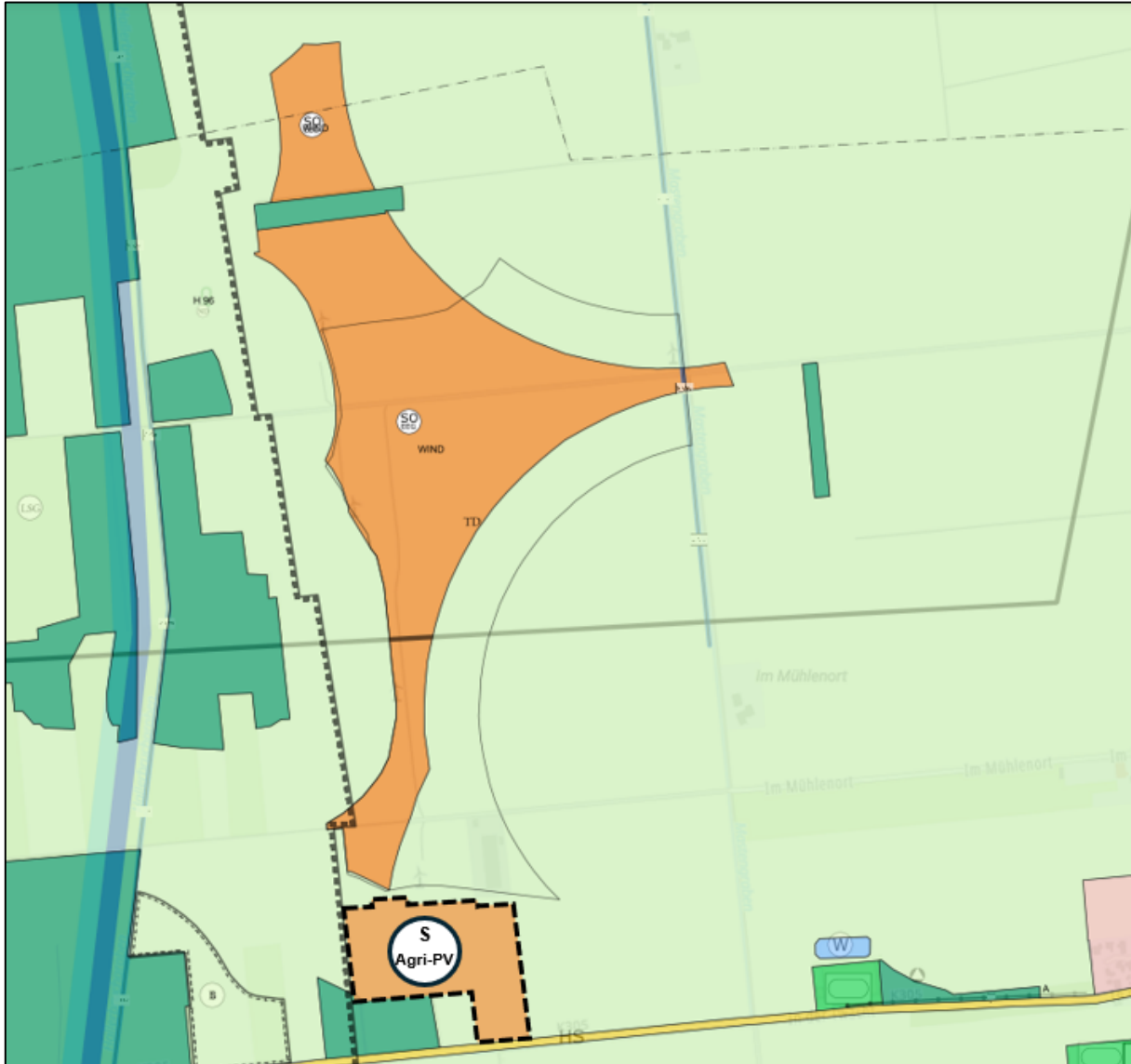


Abb. 6-1: Ziel der Flächennutzungsplanänderung: Ausweisung einer "Sonderbaufläche Zweckbindung Agri-PV" gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB

Aufgestellt, Kassel den 11.05.2026

BÖF - naturkultur GmbH

7 LITERATUR UND QUELLEN

Material

DEAN SOLAR ENERGIE GMBH (2025): Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1

MOSIMANN, T; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Heft 4/99. Hannover

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung (https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf); zuletzt abgerufen am 19.02.2026

REGION HANNOVER, DER REGIONSPRÄSIDENT: Stellungnahme von 06.05.2025 zur Anfrage von dean Solar Energie GmbH bezügl. der Raumbedeutsamkeit der Planung Freiflächenphotovoltaik Neustadt a. Rbge.

Internetseiten

DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2023A): Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_SV_html.html;jsessionid=5BCCE2BAF10682CF7735FE213A14DCF9.live11052?view=nasPublication&nn=16102); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

DWD (2023B): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_9120_SV_html.html;jsessionid=5BCCE2BAF10682CF7735FE213A14DCF9.live11052?view=nasPublication&nn=16102); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

LGLN - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESMESSTUNG NIEDERSACHSEN (2026): Geobasisdaten Niedersachsen (<https://www.geobasis.niedersachsen.de/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

NMELV – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J.): Fachinformationssystem-Raumordnung Portal (FIS-RO Portal) (<https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/?#13416@9.55013/52.64506r0@EPSG:25832>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

NMUEK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (O. J. A): Windpark Niedernstöcken WEA 03 (<https://umweltportal.niedersachsen.de/karte?lon=9.54921&lat=52.65081&z=15&id=mastr-ewind-see923232814279>); zuletzt abgerufen am 19.01.2026

NMUEK (O. J. B): Umweltkarten Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND E. V. (2020): Die Kulturlandschaften Niedersachsens (<https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2025/06/Die-Kulturlandschaften-Niedersachsens.pdf>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

OSM – OPEN STREET MAP (2026): Waymarked Trails (<https://cycling.waymarkedtrails.org/#?map=16.0/52.6398/9.5564>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 (<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE (2017): Landschaftsplanung (<https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/umwelt-klimaschutz/landschaftsplanung/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

STADT NEUSTADT A. RBGE. FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG, BAU UND UMWELT (2011): Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Niedernstöcken (<https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplanung/fnp-aenderung-26-windenergieanlagen-niedernstoecken-niedernstoecken/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

WINDRAT (2023): Windparks im Neustädter Land in Niedersachsen verzichten auf Lichtemissionen (<https://wind-rat.de/news/windparks-verzichten-auf-lichtemissionen/>); zuletzt abgerufen am 19.01.2026

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 9.12.2020 I 2873

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) in der Fassung Vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42 - VORIS 28100 -) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597)